

Satis dignus – valde dignus – dignissimus

Die Informativprozesse für fünf Regensburger Weihbischöfe der Frühen Neuzeit

von

Karl Hausberger

Zur Intention und zum Quellenwert der Informativprozesse wurde im Beitrag über die Prozesse von drei Regensburger Fürstbischöfen bereits das Nötige gesagt¹. Hinzuweisen bleibt nur noch darauf, dass sich das Prozessverfahren für Weihbischöfe in einem Punkt wesentlich von dem für Diözesanbischöfe unterscheidet. Da Weihbischöfe Titularbischöfe sind, das heißt auf den Titel einer nicht mehr bestehenden, in die Hand von „Ungläubigen“ gefallenen Diözese geweiht werden – daher auch als Bischöfe „in partibus infidelium“ (i. p. i.) bezeichnet –, erübrigt sich bei ihnen eo ipso die Erkundigung nach dem Status jener Domkirchen, in deren Dienst sie treten sollen. Die Zeugenvernehmung beschränkt sich also auf den standardisierten Fragenkatalog „super qualitibus, vita et moribus Promovendi“². Um aber die sachgemäße Zuordnung von Daten und Fakten der hier ausgewerteten Dokumente zu erleichtern, stelle ich der Quellenanalyse einen gedrängten Überblick über die Entwicklung des Weihbischofsamtes im Bistum Regensburg bis zum Ende der alten Ordnung voran.

*Zur Entwicklung des Weihbischofsamtes bis zum Ende der alten Ordnung*³

Mit dem steigenden 14. Jahrhundert wurde das Institut der Weihbischöfe wie allenthalben in der Reichskirche auch im Bistum Regensburg zu einer dauerhaften

¹ Siehe oben S. 55–72. – Nachfolgend Verwendete Siglen: ASV, Proc. Consist. = Archivio Segreto Vaticano, Processus Consistoriales; BGBR = Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg; BZAR, ADK bzw. OA-Gen. = Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Altes Domkapitelarchiv bzw. Ordinariatsarchiv-Generalia; LThK = Lexikon für Theologie und Kirche; MThS.H = Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung; VHVO = Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg.

² Lateinischer Wortlaut des Frageschemas oben S. 63 f.

³ Die Ausführungen hierzu stützen sich hauptsächlich auf folgende Untersuchungen: Norbert FUCHS: Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg (1437–1802), in: VHVO 101 (1961), 5–108; Karl HAUSBERGER: Gottfried Langwerth von Simmern (1669–1741), Bistumsadministrator und Weihbischof zu Regensburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Bistums Regensburg in der Barockzeit, in: BGBR 7 (1973), 63–370; DERS.: Geschichte des Bistums Regensburg, 2 Bde., Regensburg 1989; DERS.: Die Weihbischöfe im Bistum Regensburg vom Mittelalter bis zur Säkularisation, in: BGBR 29 (1995), 33–70; DERS.: Aufgabenbereich, soziale Herkunft und Bedeutung der Regensburger Weihbischöfe in der Frühen Neu-

Einrichtung. Gibt es für die erste Jahrhunderthälfte nur spärliche Hinweise auf das Wirken von bischöflichen Gehilfen (episcopi suffraganei seu auxiliares) im Pontifikalbereich (vicarii in pontificalibus), so läuft deren Reihe von 1358 an bis zum Ende der alten Ordnung nahezu geschlossen durch. Lediglich in der Epoche des Dreißigjährigen Krieges hat man von 1634 bis 1650 mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Notlage des ohnedies schmalen und wenig ertragreichen Hochstifts von der Bestellung eines Weihbischofs Abstand genommen. Bezüglich der Personenkreise, die für das Suffraganeat in Frage kamen, ergibt sich folgendes Bild: Im späten Mittelalter waren alle Regensburger Auxiliare – mit Ausnahme des Deutschordenspriesters Albert, Titularbischof von Castoria (bezeugt 1371–1373) – Angehörige von Mendikantenorden und rekrutierten sich vornehmlich aus den in der Bischofsstadt ansässigen Konventen der Minoriten und Augustinereremiten. Ab 1500 bis zur Zäsur des Jahres 1634 hatten dieses Amt ausschließlich Weltpriester inne, die über einen akademischen Grad in der Theologie oder der Jurisprudenz verfügten und ihre Sustentation aus der Bepfründung an einem der Regensburger Nebenstifte – vornehmlich am Kollegiatstift St. Johann, gelegentlich auch am Kollegiatstift zur Alten Kapelle – bezogen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts war der Weihbischof regelmäßig ein Domherr, ab 1687 aufgrund der fortschreitenden Umbildung des Kapitels zu einem Adelskollegium auch immer „einer von adl“⁴.

Das Regensburger Domkapitel hat sich das Amt des Weihbischofs also erst in später Zeit vorbehalten. Norbert Fuchs sieht den entscheidenden Grund hierfür darin, dass zum Zeitpunkt der Ausbildung des Suffraganeats die Verfassung des Kapitels schon so sehr gefestigt war, dass sich ein derartiges Amt nicht ohne Schwierigkeiten eingliedern ließ⁵. Darüber hinaus schied bis zum allmählichen Fußfassen der tridentinischen Reform ein Großteil der Domherren schon aufgrund mangelnder Bildung für dieses Amt aus⁶. Bei solcher Lage der Dinge verwundert es nicht, dass es nach 1570 im Kapitel zu heftigen Unzuträglichkeiten kam, weil Rom auf Vorschlag des Bischofs David Kölderer von Burgstall (1567–1579) den Domherrn Dr. Johann Deublinger (genannt Columbinus) zum Auxiliar bestellt hatte und dieser wegen seines bischöflichen Charakters den Statuten widersprechende Privilegien für sich in Anspruch nehmen zu können glaubte. In Reaktion darauf machten es die Betroffenen Kölderers Nachfolger in der Wahlkapitulation von 1579 zur Auflage, den Weih-

zeit, in: Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.): *Weibischöfe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit* (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 4), Frankfurt a. M. 1995, 17–22; Stephan KREMER: *Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe – Weihbischöfe – Generalvikare* (Römische Quartalschrift, 47. Supplementheft), Rom-Freiburg-Wien 1992.

⁴ Ähnlich verlief die Entwicklung im Nachbarbistum Freising, wo ab 1692 ausschließlich adelige Domherren das Weihbischofsamt bekleideten. Vgl. hierzu die Auflistungen bei Erwin GATZ (Hg.): *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1990, 600 und 621 f.

⁵ FUCHS: *Wahlkapitulationen* (Anm. 3), 89.

⁶ Die These, dass „in Regensburg der Suffragan bis zum Einzug der Jesuiten im Jahre 1586 auch noch die Domkanzel innehatte“ – so Fuchs: *Wahlkapitulationen* (Anm. 3), 89 –, ist mittlerweile falsifiziert. Näheres zu den Inhabern der 1481 gestifteten Domprädikatur bis 1586 bei Werner SCHRÜFER: *Ein Kanzel ersten Ranges. Leben und Wirken der Regensburger Domprediger von 1773 bis 1962. Ein Beitrag zur katholischen Predigtgeschichte im Bayern der Neuzeit* (BGBR, Beiand 13), Regensburg 2004, 1–7.

bischof nach alter Gewohnheit nicht aus dem Kapitel zu wählen: „Dieweil auch von alters herkommen, daß keiner [...], so auf dem hochstift ein canonikat gehabt, zu einem weihbischof gebraucht worden: soll es dabei auch noch billig beleiben [...], daß der suffraganeus kein canonikat auf diesem hochstift nit haben, oder das künftig impetrieren wolle.“⁷ Der mit dem Weihbischofsamt Betraute durfte also auch nicht nach einem Kanonikat am Dom trachten; vielmehr – so die weitere Maßgabe des entsprechenden Artikels – sollte ihm der Bischof eine Pfründe an einem der Nebenstifte in der Stadt erwirken oder ihn nach Weisung des Tridentinums „von der mensa episcopalis kontentieren“. Auch bei den Kapitulationsverhandlungen im Jahre 1614 ließ das domkapitelische Gremium wider die energischen Vorstellungen des Weihbischofs Stephan Nebelmair (1606–1618), der 1611 kraft päpstlicher Provision ein Kanonikat erlangt hatte, an diesen Bestimmungen nicht rütteln⁸.

Wenige Jahrzehnte später entschlossen sich die Domherren schließlich doch, das Suffraganeat einem aus ihrer Mitte zu reservieren. In der Wahlkapitulation von 1641 bedangen sie sich hierfür sogar ein nachmals wieder aufgegebenes Vorschlagsrecht aus. Nur wenn keiner der Kapitulare anzunehmen gewillt war, sollte ein zur Wahrnehmung wichtiger Bistumsgeschäfte befähigter graduierter Priester aus dem Weltklerus das Amt erhalten. In der Tat war seit der Mitte des 17. Jahrhunderts der Weihbischof stets ein Domherr, was jedoch keinen Einfluss auf seine Stellung im Kapitel selbst hatte, dessen gültiger Rangordnung er sich eingliedern musste. Dass das Kapitel fortan den Posten des Vicarius in pontificalibus für sich beanspruchte, bestätigt allein schon der Wortlaut des einschlägigen, bis zum Ende der alten Ordnung mehr oder minder gleichlautend fortgeschriebenen Artikels 7 der Wahlkapitulationen: „Mit aufnehmung eines suffraganei oder weychbischofs solle es hinfüran wie mit dem vicario [generali] gehalten werden, das nemblich wür jederzeit ex gremio canonicorum, da anders ein qualificirtes subjectum hiezue in demselben vorhanden seyn wird, einen assumieren und befördern sollen. Im fahl aber das suffraganeat kein thumbherr annehmen solte oder darzue befördert khunte werden, wollen wür einen andern sacerdotem saecularem – keineswegs aber regularem –, und der mit ander qualiteten, wie es in göttlich- und geistlichen rechten für eine solche dignitet erfordert wird, begabet, auch im übrigen also beschaffen seye, das derselbig in consiliis und zu ander mehr wichtigen des hochstifts anligen und geschäften möge gezogen und gebraucht werden, aufstellen, ihme auch ein ehrlich und dem stand gemessene competenz oder underhaltung verschaffen.“⁹

Der Gründe, weshalb die Domherren das Weihbischofsamt im Verlauf des 17. Jahrhunderts einem Mitglied des Kapitels reserviert haben, gab es offensichtlich mehrere. Neben der Präzedenz des Suffragans bei Pontifikalhandlungen und seinem durch längere Abwesenheit des Bischofs gewachsenen Ansehen ist zuvorderst die Tatsache zu veranschlagen, dass sich nach 1600 eine Institution herausgebildet und allmählich gefestigt hat, der, soweit wir sehen, von Anfang der Weihbischof vorstand, nämlich der „Geistliche Rat“ oder das „Konsistorium“. Als „Hochfürstliche Geistliche Regierung“ stellte das Konsistorium fortan die oberste Diözesanbehörde

⁷ Wahlkapitulation 1579, Art. 34, zitiert nach FUCHS: Wahlkapitulationen (Anm. 3), 89, Anm. 392.

⁸ Vgl. FUCHS: Wahlkapitulationen (Anm. 3), 90.

⁹ So Art. 7 der mit Fürstbischof Johann Theodor von Bayern (1719–1763) am 5. Januar 1722 abgeschlossenen Wahlkapitulation, zitiert nach HAUSBERGER: Langwerth von Simmern (Anm. 3), 116, Anm. 22; vgl. auch KREMER: Führungsschichten (Anm. 3), 267 f., Anm. 9.

dar, in deren Zuständigkeitsbereich alle geistlichen Sachen fielen. Es war nicht nur höchste diözesane Gerichtsinstanz zur „erhaltung der geistlichen iurisdiction, immunitet, privilegien et disciplinae ecclesiasticae“, sondern auch oberstes geistliches Verwaltungsorgan, welches, so die Wahlkapitulation von 1722, das Ius „in visitationibus, reformationibus, correctionibus, collationibus beneficiorum, examinibus als in anderen dergleichen anhangenten geistlichen sachen“ nach Maßgabe der Bestimmungen des kanonischen Rechts, des Konzils von Trient, der Provinzialsynoden und der Diözesanstatuten auszuüben hatte¹⁰. Angesichts solch weitreichender Kompetenzen nimmt es nicht wunder, dass sich das Domkapitel über den aus seiner Mitte bestellten Weihbischof als Konsistorialpräsidenten maßgeblichen Einfluss auf die Bistumsverwaltung zu sichern suchte. Und noch ein weiterer Umstand darf nicht übersehen werden: Im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden befand sich die Regensburger Kirche fast ausschließlich in den Händen nachgeborener Prinzen aus der Dynastie der bayerischen Wittelsbacher¹¹, die infolge der Pfründenakkumulation, der Minderjährigkeit, mangels höherer Weihen und ausreichender theologischer Bildung ihren eigentlichen bischöflichen Pflichten nur in beschränktem Maße oder gar nicht nachkommen konnten und wollten. Während dieses Zeitraums vermochte der weihbischofliche Konsistorialpräsident wiederholt auch das Amt des Generalvikars oder Bistumsadministrators in Personalunion auf sich zu vereinigen. Seine Position festigte sich dadurch derart, dass man danach auf die Bestellung von Generalvikaren gänzlich verzichtet und bis zur kirchlichen Neuordnung nach der Säkularisation alle anfallenden Geschäfte unter der Leitung des Konsistorialpräsidenten, sprich Weihbischofs kollegial erledigt hat.

Was die soziale Herkunft der Regensburger Weihbischofe in der Frühen Neuzeit betrifft, so rekrutierten sich diese bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts aus der bürgerlichen Schicht, danach aus dem stiftsmäßigen Adel. Dieser Umbruch hängt zuallererst mit dem Prozess der „Feudalisierung“ der Reichskirche zusammen, das heißt mit der nach 1650 sich zunehmend deutlicher abzeichnenden Tendenz, die bürgerliche Schicht aus den Domkapiteln zu verdrängen¹². Auch vor den altbayerischen Stiften, in denen im Unterschied zu den vom reichsritterschaftlichen Adel dominierten geistlichen Territorien an Rhein und Main, in Franken und Schwaben der landständische Mediataladel den Ton angab, machte dieser Umbruch nicht Halt. Wenn wir speziell die Entwicklung in Regensburg ins Auge fassen¹³, so ist zunächst auszuge-

¹⁰ HAUSBERGER: Langwerth von Simmern (Anm. 3), 118; DERS.: Geschichte (Anm. 3), I, 165.

¹¹ Hatte Philipp Wilhelm (1579–1598) die Reihe der Regensburger Fürstbischofe aus dem bayerischen Herrscherhaus schon im ausgehenden 16. Jahrhundert eröffnet, so lief sie – abgesehen vom nur siebenjährigen Intermezzo der Oberhirten Johann Georg von Herberstein (1662–1663), Adam Lorenz von Törring (1663–1666) und Guidobald von Thun (1666–1668) – mit Franz Wilhelm von Wartenberg (1649–1661), Albrecht Sigmund (1668–1685), Joseph Clemens (1685–1715), Clemens August (1716–1719) und Johann Theodor (1719–1763) von 1649 bis 1763 geschlossen durch, so dass man das Barockzeitalter mit Fug und Recht als das „wittelsbachische Säkulum“ der Regensburger Bistums-geschichte ansprechen darf. Näheres hierzu bei Hausberger: Geschichte (Anm. 3), II, 10–29.

¹² Zur Entwicklung der ständischen Zusammensetzung der Domkapitel siehe Peter HERSCHE: Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bde., Bern 1983, hier II, 117–120.

¹³ Die Geschichte des Regensburger Domkapitels in der reichskirchlichen Epoche stellt ein Forschungsdesiderat dar; eine Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse bei HAUSBERGER: Geschichte (Anm. 3), I, 179–184.

hen vom Statutum capituli Ratisbonensis, das Papst Alexander VI. 1499 approbiert hatte. Es forderte vom Bewerber um eine vakante Pfründe ein Mindestalter von fünfzehn Jahren, die eheliche Geburt, eine durch die Vierer-Probe zu erweisende adelige Abstammung und den Empfang der Ersten Tonsur; nur bei Doktoren der Theologie oder des kanonischen Rechts wurde auf den Nachweis der adeligen Abstammung verzichtet, vorausgesetzt, dass die Zahl der nichtadeligen Graduierten den dritten Teil der Mitglieder des Kapitels nicht überstieg. Dies hieß konkret, dass von den fünfzehn Vollkanonikaten wenigstens zehn mit Adeligen besetzt sein mussten, dass das Regensburger Kapitel aber ein „gemeinständisches“ war, in das Adelige und Nichtadelige Aufnahme fanden. Allerdings verstärkte sich im Laufe der Zeit die Tendenz, einerseits die adelige Ahnenprobe zu erschweren, andererseits das bürgerliche Element zurückzudrängen. So wurde in den jüngsten Fassungen der Kapitelstatuten von 1760 und 1787 von den adeligen Kandidaten ein Stammbaum von acht Ahnen verlangt, und obwohl satzungsgemäß unter den fünfzehn Kapitularen nach wie vor fünf nichtadelige Graduierte sein durften, war das bürgerliche Element zu diesem Zeitpunkt nahezu ausgeschaltet. Somit ging die Übernahme des weihbischöflichen Amtes durch den stiftsmäßigen Adel einher mit der allgemeinen Abnahme des Anteils der bürgerlichen Domherren.

Bezüglich der Ausbildung und des Werdegangs der adeligen Regensburger Weihbischöfe bleibt bei allen Unterschieden im einzelnen zu konstatieren, dass sie ausnahmslos ein theologisches oder kanonistisches Studium persolvieren und dieses zu meist mit einem akademischen Grad (Dr. theol., Dr. iur. utr.) abgeschlossen haben, dass sie großenteils im Anschluss an das Studium aus freiem Entschluss die Priesterweihe empfangen und nicht bereits im Kindesalter durch den Eintritt in ein Domkapitel von den Eltern auf die geistliche Laufbahn festgelegt worden waren, dass sie sich darüber hinaus einer Anhäufung von Pfründen mit Residenzpflicht enthielten und deshalb hinreichend Zeit fanden, in der Seelsorge oder in leitenden Ämtern der Bistumsverwaltung Erfahrungen für ihre späteren Aufgaben als Vertreter des Ordinarius in pontificalibus et spiritualibus zu sammeln. Im großen und ganzen jedenfalls war die Situation in Regensburg durch diesen am Leitbild des Konzils von Trient orientierten Typ des adeligen Weihbischofs geprägt, angefangen bei Albert Ernst von Wartenberg (1687–1715) und Gottfried Langwerth von Simmern (1717–1741) über Franz Joachim von Schmid zu Altenstadt (1741–1753), Johann Georg von Stinglheim (1754–1759) und Johann Anton von Wolframsdorf (1760–1766) bis hin zu Adam Ernst von Bernclau zu Schönreuth (1766–1779) und Valentin Anton von Schneid (1779–1802)¹⁴. Vier der Genannten haben ihre Ausbildung im römischen Collegium Germanicum, drei an der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt erhalten; Langwerth von Simmern und Schmid zu Altenstadt bekleideten vor ihrer Bestellung zum Auxiliar wichtige Ämter der Bistumsverwaltung (Offizial und Generalvisitor bzw. Generalvikar), während alle ihre Nachfolger zunächst etliche Jahre in der Pfarreseelsorge wirkten, ehe sie über die Berufung ins Domkapitel und Konsistorium zur geistlichen Führungsschicht aufstiegen.

Damit wird wie von selber deutlich, dass mit dem Schlagwort „wittelsbachisches Säkulum“ nur eine Seite der Geschichte des Bistums Regensburg in der Barockzeit ins Bild gebracht ist. Neben und hinter den geistlichen Fürsten, deren Sozialprofil

¹⁴ Von mir erstellte Biogramme der genannten Weihbischöfe finden sich bei GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 4), 28, 260 f., 426 f., 489 f., 558, 572.

weit vom tridentinischen Ideal entfernt war, darf das häufig unauffällige, im Schatten der regierenden geistlichen Fürsten stehende Wirken der Weihbischöfe, Konsistorialpräsidenten, Bistumsadministratoren und Generalvikare nicht übersehen werden. Auf ihren Schultern ruhte mehr oder weniger die eigentliche Last der Diözesanverwaltung. Ihre Tätigkeit, ihr Seeleneifer prägte das andere, das geistliche Antlitz der Reichskirche in entscheidendem Maße mit. Ihrem tatkräftigen Einsatz ist es nicht zuletzt zu verdanken, dass in einem so eng mit der dynastischen Reichskirchenpolitik und all ihren Schattenseiten verflochtenen Bistum wie dem Regensburger die Aufbauarbeit nicht ins Stocken geriet und jener Aufschwung möglich wurde, der noch heute auf Schritt und Tritt hinter der kulturellen Gestaltungs- und Aussagekraft des Barockzeitalters spürbar wird. Man darf sich nur nicht blenden lassen von den klingenden Namen hochfürstlicher Prinzen, mit denen jedes Mandat und jeder Erlass an den Bistumsklerus anhebt. Die Aufzeichnungen in den Protokollen und die handschriftlichen Entwürfe all dieser Verordnungen sprechen eine andere Sprache. Sie zeigen deutlich, dass die Regensburger Fürstbischöfe der damaligen Zeit den kirchlichen Maßnahmen nur ihren Namen liehen, während die eigentliche Arbeit von den bischöflichen Behörden unter maßgeblicher Leitung der Konsistorialpräsidenten und Weihbischöfe geleistet wurde.

Und noch ein zweiter Schluss darf aus obigen Darlegungen gezogen werden: Für Regensburg – und gleiches gilt für das altbayerische Nachbarbistum Freising – trifft die These, dass noch im 18. Jahrhundert „die kirchlichen Führungsaufgaben meist durch Weihbischöfe geleistet“ wurden, „die zum großen Teil *bürgerlicher* Herkunft waren“¹⁵, nicht zu. Hier wie dort wurden seit dem späten 17. Jahrhundert die Stellvertreterämter des Ordinarius vom adeligen Domkapitel beansprucht, wobei sich gleichzeitig die Einstellung zumindest eines Teils der adeligen Domherren insofern wandelte, als die Übernahme von Mitverantwortung für die Gestaltung des geistlich-seelsorgerlichen Bereichs das pure Interesse an den politisch-wirtschaftlichen Belangen der Reichskirche in den Hintergrund treten ließ¹⁶. Darüber hinaus kommt einer Mutmaßung, die Stephan Kremer bezüglich der Gründe für das gesteigerte Interesse des Adels am pastoral ausgerichteten Amt des Weihbischofs ins Spiel bringt, mit Blick auf die über lange Jahrzehnte keinen Ordinarius in ihren Mauern beherrschende Bischofsstadt Regensburg besonderes Gewicht zu: „Im Zeitalter des Barocks könnte das hohe Prestige und Ansehen, das der bischöfliche Ordo dem Auxiliar vor allem in den Diözesen verlieh, in denen der Fürstbischof infolge von Kumulationen nicht ständig residierte oder seine oberhirtlichen Aufgaben vernachlässigte, dazu beigetragen haben, dieses Amt auch für den Adel attraktiv werden zu lassen.“¹⁷

¹⁵ So Klaus SCHATZ: Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatikanum. Der Weg des deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1986, 17. – Die Meinung, dass die Weihbischöfe der Reichskirche im 17./18. Jahrhundert „fast ausschließlich bürgerlicher Herkunft“ waren, vertritt neben anderen auch Heribert RAAB: Bischof und Fürst der Germania Sacra zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation (1650–1803), in: Peter BERGLAR/Odilo ENGELS (Hg.): Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche (Festgabe für Joseph Kardinal Höffner), Köln 1986, 315–347, hier 327.

¹⁶ Vgl. hierzu KREMER: Führungsschichten (Anm. 3), 453 f.

¹⁷ KREMER: Führungsschichten (Anm. 3), 117.

*Der Informativprozess des Weihbischofs Sebastian Denich (1650)*¹⁸

Wie vorausgehend schon angedeutet, blieb das Regensburger Suffraganeat nach dem Tod des Weihbischofs Otto Heinrich Pachmair (1622–1634)¹⁹ längere Zeit unbesetzt. Der Grund dafür lag im drohenden Bankrott des Hochstifts. Hatte schon Fürstbischof Wolfgang von Hausen (1600–1613)²⁰ eine Schuldenlast von 88 000 Gulden hinterlassen, so verschlimmerte sich die wirtschaftliche Lage während des Dreißigjährigen Krieges trotz sparsamster Haushaltsführung zusehends. Zuletzt war die Not des leidgeprüften Fürstbischofs Albert von Törring (1614–1649)²¹ so groß, dass er von seinen eigenen Beamten Geld aufnehmen und die Schuldscheine mit einem aus Kork imitierten Siegel quittieren musste, da ihm das Domkapitel das Amtssiegel entzogen hatte. Unter Törrings Nachfolger Franz Wilhelm von Wartenberg (1649–1661)²², der bereits seit 1627 das Fürstbistum Osnabrück innehatte, ließ sich jedoch ungeachtet der finanziellen Misere die Bestellung eines Weihbischofs nicht mehr auf die lange Bank schieben, weil sich Wartenberg ob der gefährdeten Lage seines Erstlingsbistums und zudem als Apostolischer Vikar für Bremen wiederholt zu längeren Aufenthalten in Niederdeutschland gezwungen sah. Er ergriff daher diesbezüglich schon vor seinem feierlichen Einzug in die Bischofsstadt Regensburg am 9. April 1650 die Initiative, wie die dem Informativprozess für seinen künftigen Weihbischof beigegebene Korrespondenz belegt.

Als Teilnehmer am Reichstag in Nürnberg, wo er auf die Restitution des immer noch von den Schweden besetzten Hochstifts Osnabrück drang, richtete Wartenberg am 30. März 1650 ein Schreiben an den Wiener Nuntius Camillo de Melzi, in dem er mitteilte, er sei mit dem Regensburger Domkapitel übereingekommen²³, nach der

¹⁸ ASV, Proc. Consist. 50, fol. 259r–272r.

¹⁹ Zu ihm: Karl HAUSBERGER, in: Erwin GATZ (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, 514.

²⁰ Zu ihm zuletzt: Tobias APPL: Wolfgang II. von Hausen (1600–1613). Ein Regensburger Reformbischof am Beginn des 17. Jahrhundert, in: BGBR 36 (2002), 137–271.

²¹ Zu ihm: Karl HAUSBERGER, in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 4), 517 f.

²² Zu ihm zuletzt: Karl HAUSBERGER: Wartenberg, Franz Wilhelm (seit 1602 Reichsgraf) von (1593–1661), in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 4), 558–561; Georg SCHWAIGER: Wartenberg, Franz Wilhelm Graf von, in: LThK³ 10 (2001), 982.

²³ Schon bei diesem „Übereinkommen“ ließ das Domkapitel dem neuen Diözesanherrn deutlich werden, dass es seine Rechte und Privilegien selbstbewusst und mit Nachdruck wahren werde. Wartenberg hatte bei seiner Wahl zum Koadjutor mit Nachfolgerecht am 9. November 1641 eine Kapitulation beeidet, die in Art. 6 Ordenspriester vom Amt des Weihbischofs ausschloss und bestimmte, dass der Suffraganeus in pontificalibus künftig aus dem Domkapitel auf dessen Vorschlag auserkoren werden solle. Nach seiner durch Stellvertreter erfolgten Besitzergreifung von Bistum und Hochstift Ende Mai 1649 benannte ihm der Domdekan von und zu Hegenberg den Kapitular Dr. Sebastian Denich als Kandidaten e gremio capituli nicht nur für das Weihbischofsamt, sondern auch für das Generalvikariat, wobei er Wartenbergs Absicht, den bisherigen Generalvikar Dr. Jakob Missel (Misselius) im Amt zu belassen, zurückwies mit der Begründung, durch den Tod seines Vorgängers im Bischofsamt sei auch das Generalvikariat vakant geworden und für dessen Wiederbesetzung stehe dem Kapitel gleichfalls das Vorschlagsrecht zu. Missel wolle man zwar nicht geringschätzen, aber dem Amt des Vicarius generalis in spiritualibus sei er nicht gewachsen, wohingegen Denich für beide ihm zugeordneten Ämter wohlgeeignet sei. Vgl. Georg SCHWAIGER: Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg als Bischof von Regensburg (1649–1661) (MThS.H 6), München 1954, 47, 54 f.

Gewohnheit seiner Vorgänger einen Suffragan oder Generalvikar in pontificalibus zu bestellen und benenne hierfür den ihm „aufrichtig teuren“ Domherrn und Generalvikar in spiritualibus Dr. theol. Sebastian Denich, der in sittlicher Hinsicht allseits als integer gelte und seinen Eifer wie seine Geschicklichkeit in Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben schon als Domdekan viele Jahre hindurch löblich unter Beweis gestellt habe. Deshalb ersuche er den Nuntius, gemäß den päpstlichen Normen einen förmlichen Prozess in die Wege zu leiten oder, was ihm angenehmer, für den Promovenden bequemer und zur Beschleunigung der Angelegenheit vorteilhafter wäre, den Fürstbischof von Eichstätt als Heimatoberhirten Denichs mit der Durchführung des Prozesses zu betrauen²⁴. Am 10. April informierte Wartenberg dann den Nuntius über seine persönliche Besitzergreifung von der Kirche Regensburgs. Hier finde er ein großes Erntefeld vor, doch nur wenige Arbeiter, und deshalb bitte er noch einmal inständig, das kanonische Verfahren für die Bestellung des designierten Weihbischofs zum Vorteil dieses Bistums, zu seinem eigenen Trost, vor allem aber des Heils der Seelen wegen so rasch wie möglich zu bewerkstelligen²⁵. Beide Briefe beantwortete Nuntius de Melzi am 26. April, indem er zunächst seiner Freude über Wartenbergs Ankunft in Regensburg Ausdruck verlieh und ihn zugleich zur bekundeten Absicht, eine gründliche Reform der Diözese in Angriff zu nehmen, beglückwünschte. Anschließend beteuerte er, dass er nicht bevollmächtigt sei, die Hauptaufgabe des kanonischen Verfahrens, nämlich die Erkundigung „super qualitatibus Promovendi“, zu delegieren. Gerne jedoch überantworte er Wartenberg ein „Teilgeschäft“ des Prozessverfahrens, indem er ihn kraft vorliegenden Schreibens beauftrage, dem designierten Weihbischof an seiner Statt die *Professio fidei* abzunehmen²⁶.

Am 7. Mai 1650 legte Sebastian Denich in die Hände Wartenbergs als Subdelegaten den tridentinischen Glaubenseid ab, und zwar, wie aus der Urkunde des Notars der Regensburger Bischofskurie Dr. iur. utr. Ulrich Kreuzinger hervorgeht, in Gegenwart der Zeugen Maximilian Waizenbeck, Kanoniker an der Alten Kapelle, und Lic. iur. utr. Johannes Brochberen (Brogberen), Kaplan des Fürstbischofs²⁷. Mit Schreiben vom 8. Mai, das am 13. des Monats in Wien eintraf, übersandte Wartenberg dem Nuntius die diesbezüglichen Dokumente und äußerte erneut den dringlichen Wunsch nach beschleunigter Durchführung des Prozesses, damit er den neuen Weihbischof noch selbst konsekrieren könne, ehe er in seinen niederdeutschen Bistümern, wo es viele irrende Schafe zurückzuführen gelte („ubi multas oves errantes reducere oportet“), nach dem Rechten sehen müsse²⁸. Dieser Wunsch ging freilich nicht in Erfüllung, da der Nuntius entgegen seiner Versicherung bis zur Eröffnung des Prozesses sechs Wochen verstreichen ließ und die am 13. Juli nach Rom abgehenden Prozessunterlagen dort während der sommerlichen Geschäftspause eintrafen, so

²⁴ ASV, Proc. Consist. 50, fol. 261r–262r: Wartenberg an Nuntius de Melzi, Nürnberg, 30. März 1650.

²⁵ ASV, Proc. Consist. 50, fol. 262r/v: Wartenberg an Nuntius de Melzi, Regensburg, 10. April 1650.

²⁶ ASV, Proc. Consist. 50, fol. 262v–263r: Nuntius de Melzi an Wartenberg, Wien, 26. April 1650.

²⁷ ASV, Proc. Consist. 50, fol. 264r/v: Forma iuramenti professionis fidei mit Beurkundung der Eidesleistung am 7. Mai 1650.

²⁸ ASV, Proc. Consist. 50, fol. 263r/v: Wartenberg an Nuntius de Melzi, Regensburg, 8. Mai 1650.

dass man in Regensburg von der päpstlichen Bestätigung Denichs erst zu einem Zeitpunkt Nachricht erhielt, als Fürstbischof Wartenberg bereits gen Norden abgereist war. – Um aber den Informationswert der Zeugenaussagen im Informativprozess für Denich ermessen zu können, schicke ich die aus anderen Quellen und Untersuchungen bekannten Daten zum Lebensweg und zur kirchlichen Laufbahn des Promovenden voraus²⁹.

Sebastian Denich wurde am 4. August 1596 in Ingolstadt als zweiter Sohn des aus Bruchsal stammenden Dr. iur. utr. und Professors für kanonisches Recht an der Universität Ingolstadt Joachim Denich (1560–1633) und seiner Ehefrau Maria, einer Tochter des Ingolstädter Rechtsgelehrten Dr. Caspar Lagus, geboren. Anders als sein älterer Bruder Caspar (1591–1660), der in die Fußstapfen des Vaters trat und über Jahrzehnte hin als angesehener Professor der Jurisprudenz in Ingolstadt wirkte, wählte Sebastian den geistlichen Beruf und studierte zunächst in seiner Heimatstadt, ehe er sich 1615 als Magister der Philosophie nach Italien begab. Von seinem achtjährigen Aufenthalt dort sind nur folgende Daten gesichert: 1621 Priesterweihe in Rom (Primiz in der Basilika St. Peter) und anschließend Betätigung als Apostolischer Protonotar; 1623 Erwerb des theologischen Doktorgrades an der Universität Bologna. Kraft päpstlicher Provision gelangte Denich in seiner bayerisch-schwäbischen Heimat bald zu geistlichen Pfründen, so am 16. Februar 1621 am Augsburger Kollegiatstift St. Moritz, im Frühjahr 1622 an den Domstiften Konstanz (resigniert 1639) und Regensburg (Aufschwörung: 31. März 1622; Kapitular: 4. Januar 1630), schließlich 1627 am Domstift Augsburg (Kapitular im Frühjahr 1630 nach vorherigem Verzicht auf das Kanonikat am Nebienstift St. Moritz). Sein eigentlicher Wirkungsort sollte Regensburg werden, wo man den hochgebildeten jungen Priester schon in seinem ersten Jahr als Vollkanoniker am 10. September 1630 zum Domdekan wählte. In einer Zeit schwerster Bedrängnis, zumal während der schwedischen Gefangenschaft des Regensburger Oberhirten Albert von Törring 1634/35, zeigte sich Denich den Anforderungen seines Amtes gewachsen wie kein zweiter, geriet allerdings danach ob seiner Zielstrebigkeit und streng tridentinischen Gesinnung zunehmend mehr in Konflikt mit der behäbigeren Amtsauffassung des Fürstbischofs und verzichtete schließlich nach elf Jahren rastlosen Einsatzes für das Wohl von Bistum und Hochstift am 13. Juli 1641 sowohl auf die Domdechanei als auch auf die zwischenzeitlich übernommenen Ämter des Generalvikars und Konsistorialpräsidenten. Aller Verpflichtungen ledig, zog sich der tief Gekränkte auf seine Augsburger Präbende zurück. Doch mit dem Regierungsantritt Wartenbergs nahm sein Leben noch einmal eine überraschende Wendung. Auf einhelligen Vorschlag des Domkapitels wurde Denich vom neuen Regensburger

²⁹ Zum Folgenden: Andreas MAYER: *Thesaurus novus iuris ecclesiastici potissimum Germaniae seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania*, 4 Bde., Regensburg 1791–1794, hier III, 68 f., 164 f.; SCHWAIGER: *Wartenberg* (Anm. 23), *passim* (Register!); Georg SCHWAIGER: *Römische Briefe des Regensburger Weihbischofs Sebastian Denich (1654–1655)*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 73 (1962), 299–326; Simon FEDERHOFER: *Albert von Törring, Fürstbischof von Regensburg (1613–1649)*, in: *BGBR* 3 (1969), 7–120, hier 75, 91–94, 100; Joachim SEILER: *Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648–1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder* (MThS.H 29), St. Ottilien 1989, 343–345; Karl HAUSBERGER: *Denich, Sebastian (seit 1664 von) (1596–1671)*, in: *GATZ: Bischöfe 1648–1803* (Anm. 4), 75 f.; *DERS.: Weihbischöfe* (Anm. 3), 57–59.

Diözesanherrn mit Wirkung vom 1. Juli 1649 zum Generalvikar und Konsistorialpräsidenten bestellt, kein Jahr später, wie dargelegt, auch als Weihbischof ausersehen.

Nuntius de Melzi berief für Denichs Informativprozess mit erheblicher Verzögerung, deren Gründe nicht ersichtlich sind, vier Männer in den Zeugenstand: am 21. Juni 1650 Pater Joseph de Cruce, Unbeschuhter Karmelit und Provinzdefinitor, 56 Jahre; am 27. Juni Frater Alexius a Jesu, gleichfalls Unbeschuhter Karmelit, 28 Jahre; am 8. Juli zum einen den kaiserlicher Hofkaplan Georg Faber, 42 Jahre, und zum anderen Dr. iur. utr. Lukas Stoppan, Hofadvokat und Agent des Salzburger Erzbischofs in Wien, 54 Jahre. Der Provinzdefinitor Joseph vom Kreuz kannte Denich seit langem, weil er mit ihm über die Gründung eines Ordensklosters in Regensburg Verhandlungen geführt hatte, „die bereits vor ungefähr 15 Jahren begannen“. Sein Konfrater Alexius a Jesu kannte den Promovenden sogar schon 18 Jahre und gab hierzu an, er habe während seiner Studienzeit in Regensburg bei einem Verwandten gewohnt, der auch Domherr gewesen und häufig mit Denich verkehrt sei. Der kaiserliche Hofkaplan Faber war von 1628 bis 1633 in Augsburg tätig und lernte den Promovenden somit als Mitglied des dortigen Domkapitels kennen, aber offenbar bloß flüchtig, denn er beschied die meisten Fragen mit Antworten, die einen nur vagen Kenntnisstand dokumentieren. Seine Aussagen können daher im Folgenden weitgehend außer Acht bleiben. Der vierte Zeuge Lukas Stoppan hingegen war vergleichsweise gut über Denich informiert, da er als Agent des verstorbenen wie des gegenwärtigen Bischofs am Kaiserhof seit etwa 1635 wiederholt mit ihm Kontakt gehabt hatte.

Die beiden Karmeliten benannten als Geburtsort Denichs übereinstimmend Ingolstadt und als Heimatbistum Eichstätt, wobei Frater Alexius auch den in Ingolstadt wohnenden Bruder und dessen Haus kannte. Faber vermochte zur Herkunft des Promovenden gar nichts zu sagen, während Stoppan ihn für einen Bayern hielt und zumindest wusste, dass eine Person gleichen Nachnamens, ob verwandt oder nicht, in Ingolstadt lebte und möglicherweise noch lebt. Die Frage nach der legitimen Geburt und der Abstammung von ehrenhaften und katholischen Eltern bejahten wiederum die beiden Ordensmänner uneingeschränkt mit Verweis auf den Beruf des Vaters als Professor an der bayerischen Landesuniversität, an der nur katholische Gelehrte wirken können, bzw. auf die diesbezüglich sehr strengen domkapitelischen Statuten. Das Alter Denichs, der damals bereits tief im 54. Lebensjahr stand, vermochte keiner der Zeugen exakt anzugeben; ihre Aussagen hierzu schwankten zwischen mindestens 40 und gut 50 Jahren. Dass aber der Promovend Priester war, kirchliche Funktionen ausübte, häufig in devoter Weise die Sakramente empfing und stets dem katholischen Glauben anhing, bekräftigten alle Zeugen, wengleich Faber und Stoppan ihre affirmative Antwort zu letzterem Gesichtspunkt mit der Klausel einschränkten, sie hätten „nie irgendetwas Gegenteiliges gehört“.

Keinerlei Zweifel gab es für die Zeugen am unbescholtenen Lebenswandel und guten Leumund Denichs. Gerade dadurch hat er sich nach Ansicht von Frater Alexius a Jesu bei allen Diözesanen, ja selbst bei den „Häretikern“ große Autorität erworben. Der bestens informierte Ordensmann nahm zudem die zum Rigorismus neigende Wesensart des designierten Weihbischofs in Schutz mit dem Bemerkten: „Mag er auch ein bisschen streng und eifrig („aliquantulum severus, et zelosus“) sein, so ist er dies nur, um zu guter Disziplin anzuhalten, nicht aber aus Hochmut oder infolge einer ungeordneten Leidenschaft.“ Die 9. Frage nach der Ernsthaftigkeit, Klugheit und Geschäftsgewandtheit beantworteten wiederum alle vier Zeugen un-

eingeschränkt affirmativ; Pater Joseph de Cruce hielt Denich sogar für „eminenter doctum“ und führte zum Beleg ins Feld, dass er sich in allen ihm bislang anvertrauten Ämtern vorzüglich bewährt habe (wörtlich: „bene et optime se gessit cum edificatione totius populi christiani“). Dass der Promovend mit „Doktor“ angesprochen wird, wussten gleichfalls alle Zeugen, aber nur Frater Alexius konnte zweifelsfrei bestätigen, dass er diesen akademischen Grad in der Theologie erworben hat; er bescheinigte ihm bezüglich des tridentinischen Anforderungsprofils an einen Bischof auch, dass er „sehr geeignet sei, andere zu belehren“ („esse valde aptum ad docendos alios“). Über die von Denich unter Fürstbischof Törring ausgeübten Ämter des Domdekans, Generalvikars und Konsistorialpräsidenten konnten nur die beiden Religiösen zutreffend Auskunft geben. Nach Frater Alexius entsprach er den hiermit verbundenen Pflichten „optime“, wobei er es „in einer großenteils häretischen Stadt“ auch nicht an christlicher Liebe fehlen ließ. In Beantwortung der 13. Frage erachteten Pater Joseph de Cruce und Stoppan Denich als „valde idoneum“ bzw. „valde habilem“ für das Weihbischöfamt; seine Beförderung dazu werde der Diözese Regensburg zweifellos sehr nützlich und vorteilhaft sein. Dieser Meinung schloss sich auch Nuntius de Melzi an, wenn er in seiner abschließenden Stellungnahme zu den am 13. Juli 1650 nach Rom übersandten Prozessunterlagen betonte, Sebastian Denich werde von den einvernommenen Zeugen übereinstimmend als „vir satis dignus“ gelobt. Dementsprechend lautete das undatierte Urteil der Konsistorialkongregation im römischen „Definitivprozess“, der von Wartenberg benannte Kandidat sei „würdig, zum Bischof in partibus und zum Suffragan der Regensburger Kirche promoviert zu werden“.

Denichs Bestätigung durch Papst Innocenz X. erfolgte am 3. Oktober 1650 unter Verleihung des Titularbistums Almira. Die Bischofweihe empfing er in Abwesenheit Wartenbergs am 26. März 1651 (Passionssonntag) in Eichstätt aus der Hand des Fürstbischofs Marquard Reichsfreiherrn Schenk von Castell. Wie von ihm nicht anders zu erwarten, versah er fortan den Geschäftsbereich des Weihbischöfs mit gleicher Umsicht und Rührigkeit wie den des Generalvikars. Als Generalvikar bewies er sein großes Verhandlungsgeschick und seine hervorragende juristische Bildung vor allem 1650 in München und 1654 in Amberg, wo die Vertreter der Bischöfe von Regensburg, Bamberg und Eichstätt mit der kurbayerischen Regierung über einen neuen „Geistlichen Rezess“ zur Regelung der umstrittenen Kirchenhoheitsrechte in der Oberpfalz konferierten. Sein eifriges Wirken als Weihbischof bezeugt die bloße Statistik: Als Denich in Wartenbergs Auftrag im Oktober 1654 zum Adlimina-Besuch nach Rom aufbrach, hatte er im Bistum bereits 15000 Personen gefirmt, 300 Kandidaten niedere und höhere Weihen erteilt sowie zahlreiche Kirchen und Altäre konsekriert oder im Krieg entweihte rekonziliert. Im Spätherbst 1655, schon seines Amtes als Generalvikar entbunden, unternahm er eine neue große Firm- und Visitationsreise durch die ganze Oberpfalz bis hinauf ins regensburgische Egerland.

Ein volles Jahrzehnt hatte Sebastian Denich als einer der treuesten Mitarbeiter das Vertrauen Wartenbergs. Doch durch sein selbstbewusstes, eiferndes, mitunter polterndes Auftreten stieß er auf zunehmend grimmigere Gegnerschaft sowohl in den Reihen der weltlichen Hochstiftsbeamten als auch im Gremium der Domherren. Zu einem besonders heftigen Zerwürfnis kam es allem Anschein nach mit dem bischöflichen Rentmeister Veit Hölzl, hauptsächlich wegen säumiger Zahlung des Salärs. Die Domherren beschwerten sich bei Wartenberg wiederholt darüber, dass der Weihbischof „den chorum so gar nit und das capitulum so wenig besueche“; dazu

gab es mancherlei Konflikte mit ihm in puncto Präzedenz³⁰. Schließlich erklärte Denich am 2. Juni 1661 vor dem versammelten Kapitel, er habe „aus gewissen ursachen sich lengstens entschlossen, von hier abweck sich zu begeben“; der Papst billige nunmehr seinen Weggang unter der Bedingung, dass er sein Regensburger Suffraganeat und Kanonikat in manu Pontificis resigniere. Dessenhalben mit heftigsten Vorwürfen bedacht, sprach er auf dem Peremptorialkapitel am 30. Juni sein tiefes Bedauern darüber aus, dass Rom seiner dringlichen Bitte, das erledigte Kanonikat dem Kapitel heimzugeben, nicht entsprochen habe. Allerdings sei seine Resignation nicht aus freien Stücken, sondern „extrema necessitate coactus“ erfolgt; Kardinal Wartenberg habe ihm den Verzicht auf das Suffraganeat und Kanonikat abverlangt³¹.

Die Hintergründe dieser menschlichen Tragödie liegen zwar im Dunkeln, doch dürfte Denichs zum Rigorismus neigende Wesensart, von der bereits die Rede war, dabei eine nicht geringe Rolle gespielt haben. Gleichwohl ist er den bedeutendsten Gestalten des Regensburger Bistums im 17. Jahrhundert zuzurechnen, denn er hat dessen Geschehliche mit Unterbrechung drei drangvolle Jahrzehnte hindurch in verantwortungsvollen Positionen maßgeblich mitgeprägt. Seinen Lebensabend verbrachte Sebastian Denich in Augsburg, wo er das wirtschaftlich einträglichste Domherrenamt Apfeltrach, eine Enklave des Augsburger Hochstifts in der bayerischen Herrschaft Mindelheim, optierte und am 6. Dezember 1671 starb. Wunschgemäß wurde er in der St. Salvator-Kirche der Augsburger Jesuiten, mit denen ihn zeitlebens eine herzliche Freundschaft verbunden hatte, beigesetzt. Sein beträchtliches Vermögen erhielt das zum Universalerben eingesetzte Jesuitenkolleg seiner Heimatstadt. Auch in der Kartause Prüll nahe Regensburg hat er sich mit der Stiftung von Kirchenfenstern ein bleibendes Denkmal gesetzt. Der Regensburger Kathedrale aber

³⁰ Von Denichs Differenzen mit dem Domkapitel „wegen praecedenz, Habit [Chorkleidung] und frequentirung deß chors“ zeugt ein umfangreiches Aktenbündel (BZAR, ADK 3908), ferner die undatierte Abschrift eines an Wartenberg gerichteten „Memoriale“ (BZAR, OA-Gen. 130), in dem das Kapitel seine Beanstandungen am Verhalten des Suffragans darlegt und den Fürstbischof ersucht, er solle ihm bedeuten, „was Er als Ein Thumbherr schuldig“. Ansonsten sehe man sich in Wahrung der Kapitelstatuten gezwungen, „demselbigen, wan Er nit was andre canonici thuen will, hinfüro weder das corpus noch die praesenzen mit mehr abfolgen, sonder ad alios necessarios usus appliciren oder under Uns Jure accrescendi vertailen zulassen“. – Anlass für den Präzedenzstreit war der Standpunkt des Kapitels, dass dem Weihbischof nur bei Pontifikalfunktionen und öffentlichen Prozessionen der Vortritt gestattet sei. Vgl. SCHWAIGER: Wartenberg (Anm. 23), 125.

³¹ Alle Zitate nach SCHWAIGER: Wartenberg (Anm. 23), 75 f. – Am 25. Juni 1661, also wenige Tage vor dem Peremptorialkapitel, traf Wartenberg mit dem scheidenden Weihbischof eine Vereinbarung bezüglich der finanziellen Ansprüche Denichs gegenüber der bischöflichen Mensa. Bei seiner Bestellung zum Suffragan war ihm kraft päpstlicher Bulle ein jährliches Salär von 300 Golddukaten zugesichert worden, das aber wegen der desolaten Wirtschaftslage des Hochstifts, verursacht „durch die laidige Kriegstroublen“, „iedes Jahr nicht hat können geracht, und abgeliefert werden“. Die von Wartenberg veranlasste Berechnung der noch ausstehenden Besoldung belief sich einschließlich der Unkosten „pro expeditione provisionis Apostolicae ad Suffraganeatum“ auf 7500 fl. Davon erhielt Denich am 25. Juni 1000 Reichstaler (1500 fl) in bar ausgehändigt. Über die Restschuld von 6000 fl verglich man sich dergestalt, dass jährlich 500 fl, „jedoch ohne Zünßung“, zu tilgen waren, beginnend „mit der Ersten Erlag, geliebt Gott, Anno 1662 auf Petri et Pauli“. BZAR, ADK 5120. – Höchstwahrscheinlich steht die Mitteilung bei SCHWAIGER: Wartenberg (Anm. 23), 274, der bischöfliche Hof habe im Frühjahr 1661 bei der Stadt Regensburg 1000 Reichstaler aufgenommen, in direktem Zusammenhang mit der Denich ausgehändigten Barschaft.

vermachte er als Zeichen dankbarer Verbundenheit mit seiner langjährigen Wirkungsstätte testamentarisch seinen „Guldenen Kelch“, allerdings unter dem Vorbehalt, dass das Domkapitel die ordnungsgemäße Tilgung seiner allenfalls noch bestehenden finanziellen Ansprüche gegenüber dem Universalerben zu gewährleisten habe; andernfalls erlösche dieses Legat von selbst³².

*Der Informativprozess des Weihbischofs Franz Joachim von Schmid zu Altenstadt und Höhenkirchen (1741)*³³

Auf Sebastian Denich folgte im Amt des Weihbischofs mit Dr. theol. Franz Weinhart (1663–1686)³⁴ noch einmal ein bürgerliches Mitglied des Domkapitels. Anschließend hatten bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nur noch adelige Domherren das Regensburger Suffraganeat inne. Eröffnet wurde ihre Reihe von Albert Ernst Reichsgrafen von Wartenberg (1687–1715)³⁵, einem Neffen des Fürstbischofs Franz Wilhelm, und vom Konvertiten Gottfried Langwerth von Simmern (1717–1741)³⁶, der einem im Rheingau begüterten Reichsrittergeschlecht entstammte. Langwerth von Simmern, zudem vierzehn Jahre hindurch Bistumsadministrator für zwei minderjährig postulierte Mitraträger aus dem Haus Wittelsbach, hat jenem Weihbischof, dessen Informativprozess nun vorgestellt wird, am 9. September 1718 in Griesstetten die Priesterweihe erteilt. Wie ein Augenzeuge berichtet, soll er nach der feierlichen Zeremonie mit Fingerzeig auf den 24jährigen Neomysten begeistert ausgerufen haben: „Wahrhaftig, dieser wird mein Nachfolger!“³⁷ Seine Prophezeiung ging

³² „Entlichen verschaffe ich meinen vorhandenen Guldenen Kelch in die Domb-Kürchen zue Regenspurg, alwo ich 39 Jahr Canonicus, darunder 12 Decanus und sovil Suffraganeus gewesen, da mann anderst ex parte Capituli R.^{mi} solches Legatum mit danckh annehmen, und zue meinem noch habenden billichen praetensionem an das Fürstl. Hochstüfft Regenspurg efficaciter, seu cum effectu, etiam post meam mortem, da in vita mea kein richtigkeit darmit gepflogen würt, haeredi meo verhelpfen, oder assistieren, keineswegs aber ainziger wüderstandt, oder impugnatio bezeugen würt, quo casu, dises Legatum vor sich selbstem erloschen, und gefallen sein solle.“ Notariell beglaubigter Testamentsextrakt vom 23. Dezember 1671 (BZAR, ADK 3489). – Sofern die in Anm. 31 genannte Restschuld von 6000 fl ab 1662 vereinbarungsgemäß getilgt wurde, hatte das Hochstift nach Denichs Tod noch 1000 fl an das Ingolstädter Jesuitenkolleg zu zahlen.

³³ ASV, Proc. Consist. 128, fol. 34r–47v. – Biogramme von Schmidts zu Altenstadt bieten: Johann GÜNTNER: Die Pröpste des Kollegiatstiftes St. Johann zu Regensburg, in: St. Johann in Regensburg. Vom Augustinerchorherrenstift zum Kollegiatstift 1127/1290/1990 (Bischöfliches Zentralarchiv und Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg, Kataloge und Schriften 5), München-Zürich 1990, 29–58, hier 50 f.; Karl HAUSBERGER, in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 4), 426; DERS.: Weihbischöfe (Anm. 3), 63.

³⁴ Zu ihm (1618–1686): Karl HAUSBERGER, in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 4), 563; DERS., Weihbischöfe (Anm. 3), 59f.

³⁵ Zu ihm: Karl HAUSBERGER, in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 4), 558; DERS.: Weihbischöfe (Anm. 3), 60 f.; Gerhard H. WALDHERR: Albert Ernst Graf von Wartenberg – Weihbischof und „erfarnere der apostolischen antiquiteten“ (1635–1715), in: Karlheinz DIETZ / Gerhard H. WALDHERR (Hg.): Berühmte Regensburger. Lebensbilder aus zwei Jahrtausenden, Regensburg 1997, 162–170.

³⁶ Zu ihm: HAUSBERGER: Langwerth von Simmern (Anm. 3); Manfred EDER: Gottfried Langwerth von Simmern (1669–1741), Weihbischof in Regensburg, in: BGBR 23/24 (1989), 340–366; HAUSBERGER, in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 4), 260 f.; DERS.: Weihbischöfe (Anm. 3), 61 f.

³⁷ Vgl. HAUSBERGER: Langwerth von Simmern (Anm. 3), 335.

gleich in zweifacher Weise in Erfüllung. Denn von Schmid zu Altenstadt übernahm 1730 als Generalvikar die bis dahin von Langwerth von Simmern wahrgenommene geistliche Leitung des Bistums und nach dessen Tod 1741 auch das Amt des Vicarius generalis in pontificalibus. Der Verleihung des Suffraganeats ging der obligatorische Informativprozess voraus, dessen Durchführung dem Nuntius am Kaiserhof oblag. Die Aussagen der hierzu vorgeladenen Zeugen fielen durchwegs positiv aus und sind insofern gänzlich unspektakulär; doch geben einige der dem Vernehmungsprotokoll beigefügten Dokumente, insbesondere das vom Bischöflichen Konsistorium ausgestellte „Attestatum de vita et moribus“, wertvolle Aufschlüsse über Schmid's Werdegang und Befähigung.

Der nachmalige Weihbischof erblickte am 7. Februar 1694 als Sohn des kurbayerischen Hof- und Kammerrats Johann Christoph Anton von Schmid zu Altenstadt und Höhenkirchen und dessen Gattin Maria Rosina in Bodenmais das Licht der Welt und wurde gleichen Tags in der dortigen Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt auf die Namen Franz Joseph Anton Joachim getauft³⁸. Seine höhere Schulbildung erhielt er am kurfürstlichen Gymnasium in München, ehe er an der Universität Ingolstadt das Studium der Philosophie, der Theologie und beider Rechte persolvierte. Zu seinen dortigen Lehrern zählte unter anderem der gefeierte Kanonist und Kontrovers-theologe Vitus Pichler SJ, der ihm über seine theologische und juristische Befähigung ein glänzendes Zeugnis ausgestellt hat. Im Anschluss an die Priesterweihe begab sich von Schmid im Herbst 1718 auf Empfehlung des Weihespenders Langwerth von Simmern³⁹, der ihm fortan in väterlicher Freundschaft zugetan war, zur Vertiefung seiner Studien nach Rom, an dessen „Archigymnasium“, der päpstlichen Hochschule „Sapientia“, er am 10. Januar 1719 zum Doktor der Theologie promoviert wurde⁴⁰. Nach nur kurzer pastoraler Tätigkeit als Kooperator in Geisenfeld erkor ihn sein Mentor zum ständigen Mitarbeiter in der Bistumsverwaltung, zunächst 1720 als Konsistorialrat, alsbald als Generalvisitator und Offizial und schließlich als Direktor des Geistlichen Rates. Am 11. Januar 1721 erhielt von Schmid durch päpstliche Provision die Anwartschaft auf ein Kanonikat am Regensburger Dom; die

³⁸ ASV, Proc. Consist. 128, fol. 39v und 42r: Legitimitäts- und Taufzeugnis, Bodenmais, 20. Juni 1741, ausgestellt von Pfarrer und Kammerer Benno Joseph Fritscher.

³⁹ Von Schmid empfang alle Weihen aus der Hand Langwerths von Simmern: am 18. Dezember 1717 die prima Tonsura und die Ordines minores, am 16. April 1718 die Subdiakonatsweihe, am 11. Juni 1718 die Diakonatsweihe und am 9. September 1718 die Priesterweihe. ASV, Proc. Consist. 128, fol. 42r–43v: Weihzeugnisse.

⁴⁰ Das vom Konsistorialpräsidenten Freiherrn von Stinglheim am 4. Juli 1741 ausgestellte „Attestatum de vita et moribus“ (ASV, Proc. Consist. 128, fol. 43v–44v) schildert von Schmid's Bildungsweg folgendermaßen: „Nos [...] omnibus et singulis notum facimus, et attestamus, quod [...] Franciscus Josephus Antonius Joachimus de Schmid in Altenstatt [...] post absolutas summa cum laude in Electorali Gymnasio Monacensi inferiores Scholas, Ingolstadii Philosophiae, utriusque Juri, et Theologiae Speculativae /: propugnatis ubique cum summo plausu publice Thesibus /: operam dederit, ea ubique, et constanter praestantissimi ingenii, sublimis, et maturi iudicii, indefessae industriae, ac profectus prorsus excellentis, et eminentis laude, ut non tantum nulli unquam primos concesserit, sed etiam aemulos omnes, ut ut alios tam a capacitate ingenii, quam ab excellentia profectus praeclara laude dignissimos, longissimo intervallo, et multis parasangis post se reliquerit, exantlatoque inter maximos applausus in Alma Urbe Romana examine pro suprema in facultate Theologica Doctoratus Laurea promeruerit, ut a SSmo Dno Nro fel. record. Papa Clemente XI postea Canonicatu Cathedralis Ecclesiae Ratisbonensis donatus fuerit.“

Aufschwörung fand am 7. März des Jahres statt, die Aufnahme in die Schar der Vollkanoniker erfolgte am 28. Juli 1729. Als Fürstbischof Johann Theodor von Bayern (1719–1763)⁴¹ mit Erlangung des kanonischen Alters im Oktober 1730 selbst die Bistumsregierung übernahm – freilich nur von Rechts wegen, nicht durch Amtsausübung in eigener Person –, ernannte er den bisherigen Konsistorialdirektor zu seinem Generalvikar und Wirklichen Geheimen Rat⁴². Am 10. Mai 1731 wählte das Regensburger Stiftskapitel St. Johann von Schmid zum Propst; in dieser Position wirkte er 1733 von Papst Clemens XII. für sich und seine Nachfolger das Privileg der Inful⁴³.

Nach dem Tod Langwerths von Simmern am 19. Juni 1741 übertrug Fürstbischof Johann Theodor dem Generalvikar von Schmid die Präsidenschaft im Geistlichen Rat und denominierte ihn zugleich zum Nachfolger im Amt des Weihbischofs. Am 11. September eröffnete der Wiener Nuntius Camillo Merlino den Informativprozess mit der Zeugenvernehmung und lud hierzu folgende Priester vor: 1. Franz Anton Emmering⁴⁴, Regensburger Konsistorialrat und Dekan des Kollegiatstifts St. Johann, 47 Jahre; 2. Johann Marquard Nothafft, Kanoniker zu St. Martin und Kastulus in Landshut, Kammerer und Pfarrer von Rottenburg, 52 Jahre; 3. Georg Schmerpeck, Konsistorialrat sowie Dekan und Pfarrer von Sandsbach, 53 Jahre. Alle drei Zeugen kannten den Promovenden aufgrund ihrer beruflichen Position sehr gut, der Stiftsdekan Emmering sogar schon seit 30 Jahren, denn er hatte mit ihm geraume Zeit an der Universität Ingolstadt studiert. Somit überrascht es nicht, dass sie über Schmidts Herkunft, Werdegang und kirchliche Laufbahn bestens Bescheid wussten. Seinem Lebenswandel und seiner Amtsführung aber zollten sie überein-

⁴¹ Zu ihm: Manfred WEITLAUFF: Kardinal Johann Theodor von Bayern (1703–1763), Fürstbischof von Regensburg, Freising und Lüttich. Ein Bischofsleben im Schatten der kurbayerischen Reichskirchenpolitik (BGBR 4), Regensburg 1970; Egon Johannes GREIPL, in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 4), 205–208.

⁴² Schmidts geistliche Laufbahn im Dienst der Regensburger Kirche skizziert das schon zitierte Konsistorialzeugnis (Anm. 40) in einer Abfolge von Superlativen wie folgt: „[...] et post finita tantis cum encomiis Studia, et susceptum Sacerdotium per aliquod temporis spatium ad curam animarum applicatus, zelosissime, et cum maximo fructu in eadem esset versatus, statim deinde ad Consilium Eccl[esiasti]cum Ratisbonense assumptus, atque in eodem Consilarii Eccl[esiasti]ci, Visitatoris Generalis, Officialis, et Directoris Consistorialis munere, ob profundissimam doctrinam, miram memoriae felicitatem, Judicii summam maturitatem, et praesentissimam in causis etiam difficillimis resolutionem non tantum summa cum laude, sed etiam cum omnium admiratione per annos omnino undecim functus. Postea propter singularia haec merita, et laudum praerogativas prorsus eximias, in Dioecesi Ratisbonensi amplissima /: ultra 500000 enim animarum millia complectitur /: tanquam Vicarius G[e]n[er]alis per annos ibidem undecim copiosum Clerum ad omnem morum honestatem, et eruditionem, atque ad subditorum, imo et vicinarum Dioecesium edificationem, informando, et summa prudentia gubernando, causasque innumeras, et difficillimas mira omnino dexteritate, facilitate, et intemerata semper justitia cum omnium non tantum satisfactione, sed etiam admiratione pertractando Officium suum plenarie, et exactissime impleverit, et ob has ipsas causas, et merita prorsus eximia modo a Serenissimo, et Rmo Dno Dno Episcopo nostro, qua Consistorii Praeses clementissimè fuerit deputatus, et pro Suffraganeatu denominatus.“

⁴³ Vgl. GÜNTNER: Propste (Anm. 33), 51.

⁴⁴ Zu ihm: Johann GÜNTNER: Die Dekane und Kanoniker des Kollegiatstiftes St. Johann zu Regensburg, in: St. Johann (Anm. 33), 59–138, hier 106; DERS.: Aus dem Leben der Chorherren. Das Kollegiatstift St. Johann zu Regensburg im 18. und 19. Jahrhundert (BGBR, Band 8), Regensburg 1995, 22–26.

stimmend uneingeschränktes Lob. Dementsprechend lautete das abschließende Urteil: Der langjährige Generalvikar sei „dignum valde“ bzw. „maxime dignum“ für das Suffraganeat, da er ein gelehrter, rechtschaffener und eifriger Mann sei („cum sit vir doctus, probus, et zelusus“) und sich bei allen höchster Wertschätzung erfreue („cum sit apud omnes in summa existimatione“). Diesem Urteil schloss sich auch Nuntius Merlino nach dem Eintreffen der Unterlagen zur Professio fidei, die Schmid am 13. September 1741 in der Schlosskapelle zu Ismaning in die Hände des Fürstbischofs Johann Theodor ablegte⁴⁵, mit einem „valde dignum“ an, als er die Prozessakten am 16. des Monats nach Rom sandte.

Im Konsistorium vom 20. Dezember 1741 wurde Dr. theol. Franz Joachim von Schmid zu Altenstadt und Höhenkirchen durch Papst Benedikt XIV. unter Verleihung des Titularbistums Lagania zum Suffragan in Regensburg bestellt. Am 24. Februar des darauffolgenden Jahres erteilte ihm der Passauer Weihbischof Anton Joseph von Lamberg unter Assistenz des Schottenabtes Bernard Baillie und des Prüfeninger Prälaten Roman Kiefer im Dom St. Peter die Bischofsweihe. Durch und durch geprägt von der Frömmigkeit und dem Seeleneifer seines väterlichen Freundes Langwerth von Simmern, war von Schmid, der nun als Konsistorialpräsident, Generalvikar und Weihbischof die drei wichtigsten Ämter an der Regensburger Bischofskurie in seiner Person vereinigte, der eigentliche Leiter der Diözese, da der damalige Inhaber des Bischofsstuhls, zwar versehen mit drei Mitren und dem Kardinalshut, mangels theologischer Bildung und geistlichem Impetus lediglich seinen reichsfürstlichen Würden mehr schlecht als recht Genüge leistete. Weihbischof von Schmid starb am 10. September 1753 auf einer Wallfahrt zur Wieskirche bei Steingaden in Geisenfeld und erhielt seine Grablege wunschgemäß neben seinem geistlichen Mentor im Domkreuzgang.

*Der Informativprozess des Weihbischofs Johann Georg Freiherrn von Stinglheim (1753)*⁴⁶

Als von Schmid 1742 zur episkopalen Würde aufstieg, verzichtete er auf die Propstei des Kollegiatstifts St. Johann. Diese Dignität erhielt nun jener Mann, der ihm dann 1753 auch als Generalvikar und 1754 als Weihbischof und Konsistorialpräsident nachfolgen sollte: Johann Georg Franz Sigismund Freiherr von Stinglheim⁴⁷. Geboren am 2. September 1702 in Kürn bei Regensburg als Sohn des Joseph Franz Freiherrn von Stinglheim und der Maria Sidonia Freifrau von Leoprechting⁴⁸, studierte er in den Jahren 1718 bis 1722 in Ingolstadt Philosophie und die beiden

⁴⁵ ASV, Proc. Consist. 128, fol. 40r–41v: Forma juramenti professionis fidei mit Beurkundung der Eidesleistung am 13. September 1741.

⁴⁶ ASV, Proc. Consist. 144, fol. 124r–133r.

⁴⁷ Vgl. zum Folgenden: Karl HAUSBERGER, in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 4), 489 f.; Ders.: Weihbischofe (Anm. 3), 64.

⁴⁸ Wie das vom Pettenreuther Pfarrer Johann Wolfgang Spirck am 15. Januar 1718 ausgestellte Legitimitäts- und Taufzeugnis (ASV, Proc. Consist. 144, fol. 127v–128r) dokumentiert, war der Vater Geheimer Rat des Fürsten von Pfalzneuburg und Erbkämmerer der Kathedralkirche Regensburg. – Dass der nachmalige Weihbischof in einem tieffrommen Milieu aufwuchs, bezeugt unter anderem die Tatsache, dass seine Eltern 1700/01 in ihrer Hofmark Kürn ein Loreto-Heiligtum errichten ließen, die dortige Kirche Mariä Heimsuchung. Vgl. HAUSBERGER: Geschichte (Anm. 3), II, 66.

Rechte; ein Studium der Theologie ist entgegen den Zeugenaussagen beim Informativprozess durch das „Attestatum de Studiis“ vom 22. Juli 1722 nicht belegt⁴⁹. Kraft domkapitelscher Nomination wurde Stinglheim am 11. November 1718 Domizellar und am 28. Juli 1727 Domkapitular in Regensburg. Noch während der Karenzjahre empfing er am 14. Oktober 1725 durch Weihbischof Langwerth von Simmern die Priesterweihe⁵⁰ und wirkte bis zur Aufnahme in die Schar der Vollkanoniker in der dem Domkapitel inkorporierten Pfarrei Dingolfing. Im Sommer 1727 definitiv in Regensburg ansässig geworden, eröffnete sich dem arbeitsfreudigen Domherrn und Konsistorialrat alsbald eine steile Karriere im Dienst des Bistums wie des Hochstifts: 1732 wurde er Official, Generalvisitator und hochfürstlicher Wirklicher Geheimer Rat, am 30. November 1738 Domkustos, am 27. März 1741 Domdekan, verbunden mit der Präsidentschaft im Hof- und Kammerrat und der Statthalterschaft für Fürstbischof Johann Theodor, am 13. August 1742 infulierter Propst des Kollegiatstifts St. Johann und im Dezember 1745 Reichstagsgesandter für die Hochstifte Regensburg, Freising und Lüttich. Am 19. Oktober 1753 ernannte ihn Johann Theodor als Nachfolger Schmidts zum Generalvikar und denominierte ihn zugleich zum Weihbischof.

Der Wiener Nuntius Fabrizio Sorbelloni lud für Stinglheims Informativprozess auf den 5. Dezember 1753 nur zwei Zeugen vor, nämlich: Cand. theol. und Lic. iur. utr. Johann Baptist Kleisl, Konsistorialrat in Regensburg, Administrator des St. Katharinenspitals und Pfarrer von Winzer, 41 Jahre sowie Judas Thaddäus Dillner, Ruraldekan in Hohenburg und Allersburg, 43 Jahre. Beide waren bestens über den Promovenden informiert, zumal sie auch die den Prozessakten beigefügten Zeugnisse eingesehen hatten, spendeten ihm in jeder Hinsicht nur Lob und bezeichneten ihn als „gut geeignet“ und „sehr würdig“ für das Weihbischöfamt, da er sich, wie Dillner zur Begründung anführte, aufgrund seines Eifers für die kirchliche Disziplin und das Heil der Seelen allenthalben „größter Wertschätzung und Verehrung“ erfreue. Mit Bezugnahme hierauf lautete auch das Urteil des Nuntius im Schlussprotokoll vom 15. Dezember „valde dignum“. Die Vollmacht zur Entgegennahme der *Professio fidei* hatte Sorbelloni dem St. Emmeramer Fürstabt Johann Baptist Kraus übertragen, in dessen Hände sie Stinglheim am 10. Dezember ablegte⁵¹.

⁴⁹ Das vom Universitätsnotar Johann Georg Agricola beglaubigte Zeugnis der Juristischen Fakultät stellt zunächst fest, dass sich von Stinglheim zwei Jahre lang dem Studium der Philosophie gewidmet hat, und fährt dann fort: „Postea vero in eadem ipsa Universitate nostra non solum publicas Praelectiones Ordinarias Sacrorum Canonum, Institutionum Imperialium, et Digestorum Singulas per biennium, Codicis vero, et Juris Publici per annum diligentia constantissima, et nunquam interrupta excepisse; verum etiam dictorum Canonum, et Institutionum Imperialium Collegia privata iterum per biennium, Digestorum vero per annum pari diligentiae laude fructuque praestantissimo, summoque ex his scientiis hausto, et per illustrissima eminentis profectus, maturi iudicii, et capacissimi Ingenii edita specimina comprobato frequentasse.“ Es folgt eine Laudatio auf Stinglheims Tugendhaftigkeit und Frömmigkeit, die einmündet in die Bitte, alle, die mit ihm künftig zu tun haben, „velint eius illustrissima desideria modis omnibus promoveri, et adjuvare“. ASV, Proc. Consist. 144, fol. 129r/v.

⁵⁰ Im gleichen Jahr war Stinglheim von Langwerth von Simmern am 13. Mai zum Subdiakon und am 22. September zum Diakon geweiht worden. ASV, Proc. Consist. 144, fol. 128r/v: Weihezeugnisse.

⁵¹ Als Zeugen der Zeremonie fungierten der Emmeramer Mönch Frobenius Forster und Georg Karl Mayr, der Kanzler der Fürstabtei. ASV, Proc. Consist. 144, fol. 130r–131v: *Forma iuramenti professionis fidei* mit Beurkundung der Eidesleistung am 10. Dezember 1753 durch den Prüfeninger Benediktiner Veremund Gufl, Professor für Kanonistik.

Am 11. Februar 1754 wurde Stinglheim unter Verleihung des Titularbistums Botrys zum Weihbischof in Regensburg bestellt. Die Bischofsweihe erteilte ihm am 24. März 1754 Johann Christian Adam Reichsfreiherr von Königsfeld, Großkomtur und erster Ordensbischof des 1729 reorganisierten kurbayerischen Hausritterordens vom hl. Georg. Mit der Übernahme des Suffraganeats stieg Johann Georg Freiherr von Stinglheim, der schon seit den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts nach und nach Schlüsselpositionen der Bistums- und Hochstiftsverwaltung errungen hatte, in der Endphase des „wittelsbachischen Säkulum“ der Regensburger Bistums-geschichte zur bedeutendsten Persönlichkeit am Domstift auf. Seine Amtszeit als Weihbischof und Konsistorialpräsident sollte freilich nur gute fünf Jahre währen. Er starb am 15. September 1759 und wurde gleich seinen unmittelbaren Vorgängern im Domkreuzgang beigesetzt.

*Der Informativprozess des Weihbischofs Johann Anton Freiherrn von Wolframsdorf (1759)*⁵²

Während das Generalvikariat nach Stinglheims Tod dauerhaft unbesetzt blieb, da dessen Geschäftsbereich fortan von den Mitgliedern des Konsistoriums unter der Präsidentschaft des jeweiligen Weihbischofs kollegial wahrgenommen wurde, denomi-nierte Fürstbischof Johann Theodor mit Schreiben vom 9. Oktober 1759 den Domherrn, Offizial und Generalvisitator Johann Anton Sebastian Freiherrn von Wolframsdorf zum künftigen Suffragan⁵³. Geboren am 15. Januar 1713 in Egmat-ing bei München als Sohn des Vitus Heinrich Mauritius von Wolframsdorf und der Johanna Petronella Freifrau von Schrenck⁵⁴, studierte Wolframsdorf von 1731 bis 1735 als Alumne des Collegium Germanicum in Rom und empfing dort am 17. Juli 1735 durch den Päpstlichen Thronassistenten und Titularbischof von Hermopolis Ludovico Antonio Valdina alias Cremona in dessen Hauskapelle die Priesterweihe⁵⁵. Nach der Rückkehr aus der Ewigen Stadt, wo er sich nicht nur durch großen Stu-dieneifer, sondern auch durch ein beispielhaft-frommes Leben ausgezeichnet hatte⁵⁶,

⁵² ASV, Proc. Consist. 149, fol. 622r–630v. – Vgl. zu den folgenden Ausführungen: Karl HAUSBERGER, in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 4), 572; DERS.: Weihbischofe (Anm. 3), 64 f.

⁵³ Die zentralen Sätze des an Wolframsdorf gerichteten Ernennungsschreibens Johann Theodors, ausgefertigt in München am 9. Oktober 1759, lauten: „Vitae, et morum honestas, scientia aliaque laudabilia probitatis, et virtutum merita alia praesertim, quae in cura animarum, cui per viginti omnino annos laudabilissime in nostris Dioecibus te praefuisse perbene novimus, comparasti, super quibus apud nos multifarie commendatus existis, nos inducunt, ut tibi ad gratiam faciendam reddamur inclinati. Vacante siquidem officio, et dignitate Suffraganeatus Dioecesis nostrae Ratisbonensis per obitum [...] Lib. Bar. de Stingelheim Suffraganei Ecclesiae Ratisbonensis, ad quem Suffraganeatum Personae idoneae nominatio nobis compettere dignoscitur, te ad eundem nominandum, et deputandum duximus, prout harum tenore nominamus, et deputamus, cum assignatione congruae, ita tamen, ut bene placitum SSmi Dni Nostri desuper accedat, tibi que de Episcopatus titulo debite provideatur.“ ASV, Proc. Consist. 149, fol. 629r/v.

⁵⁴ ASV, Proc. Consist. 149, fol. 627v–628r: Taufzeugnis, Egmat-ing, 12. Oktober 1759.

⁵⁵ Die Erste Tonsur und die vier niederen Weihen hatte ihm vor seiner Abreise nach Rom am 26. August 1731 der Freisinger Weihbischof Johann Ferdinand Joseph von Boedigkeim gespendet; die Diakonatsweihe empfing er am 5. März 1735 in der Basilika San Giovanni in Laterano. ASV, Proc. Consist. 149, fol. 628r: Weihezeugnisse.

⁵⁶ Der Rektor des Kollegs Francesco Piccolomini stellte hierüber am 27. Januar 1736 folgendes Zeugnis aus: „Fidem facimus Ill[ustrissimu]m D. Joannem Antonium L. B. de Wolf-

war Wolframsdorf zunächst etliche Jahre als Seelsorger im Heimatbistum Freising tätig, unter anderem 1735/36 als Kooperator in seinem Geburtsort Egming, ehe er durch päpstliche Provision die Anwartschaft auf ein Kanonikat am Regensburger Domstift erhielt. Mit der Aufschwörung am 6. März 1739 in den Status eines Domizellars gelangt, sollte es allerdings wider Erwarten lange dauern, bis die Stelle eines Vollkanonikers frei wurde und Wolframsdorf am 28. Juli 1752 mit Sitz, Stimme und Genuss einer Präbende in das Kapitel aufgenommen werden konnte. Während der dreizehn Karenzjahre amtierte er als Pfarrer in der dem Domkapitel inkorporierten und mit der Würde eines Erzdechanten verbundenen Pfarrei Cham, hier vor allem gerühmt ob seines Seeleneifers und des tatkräftigen Wiederaufbaus von Kirche und Pfarrhof nach den Verheerungen des Österreichischen Erbfolgekriegs. In Regensburg engagierte sich der erfahrene Seelsorger sodann vor allem in der Bistumsverwaltung.

Beim Informativprozess für Wolframsdorf sagten vor dem Wiener Nuntius Ignazio Crivelli am 6. November 1759 als Zeugen aus: Dr. theol. Georg Sebastian Dillner⁵⁷, Kanoniker des Regensburger Kollegiatstifts St. Johann, 39 Jahre, und Johann Edlweckh, Propst des Wiener Theatinerkonvents, 55 Jahre. Dillner kannte den Promovenden bereits seit etwa zwanzig Jahren, Edlweckh seit ungefähr acht. Beide hatten zuvor die den Prozessakten beigefügten Zeugnisse eingesehen. Sie wussten daher über die Herkunft, den Werdegang und die kirchliche Laufbahn Wolframsdorfs bestens Bescheid und befürworteten seine Bestellung zum Weihbischof nachdrücklich. Edlweckh erachtete ihn aufgrund seiner Qualitäten und seiner allseitigen Wertschätzung nicht nur wie Dillner als gut geeignet und würdig, sondern sogar als „dignissimum“ für dieses Amt. Auch Nuntius Crivelli, der die Vollmacht zur Entgegennahme der *Professio fidei* dem Regensburger Domdekan Johann Carl Jakob Grafen von Recordin übertrug⁵⁸, erteilte Wolframsdorf in seinem Schlussurteil vom 19. November das Prädikat „valde dignum“.

Am 3. März 1760 wurde Freiherr von Wolframsdorf von Papst Clemens XIII. zum Titularbischof von Arethusa und Weihbischof in Regensburg präkonisiert. Die Bischofsweihe empfing er Ende März 1760 in Freising, vermutlich durch den dortigen Weihbischof Franz Ignaz Albert von und zu Werdenstein. Bei der Regensburger

ramsdorff Dioecesis Frisingensis Sacerdotem a die 23 octobris anni 1732 usque ad diem 24 Juli anni 1735 in hoc Collegio Germanico, et Hungarico Almae Urbis Sedis Apostolicae alumnum fuisse absque ulla interruptione, et pernoctatione extra idem collegium, atque in eo S. Theologiae Scholasticae, Juris canonici, et controversiarum studiis maxima cum diligentia, et profectus laude operam dedidisse; pietate vero, modestia, morum probitate, prudentia, devotione disciplinae, ac moderatorum suorum observantia singulari ita se gessisse, ut superioribus apprime charus, et alumnis omnibus optimo fuerit semper exemplo; proindeque prae caeteris Magister Ceremoniarum constitui meruerit, quod munus summa sacrorum rituum, et ceremoniarum peritia per biennium exercuerit. Quapropter ea benevolentia et amore, quo nobiscum commorantem complexi sumus, eodem absentem paterne prosequimur, atque omnibus ad quos hae nostrae Litterae pervenerint, enixe in Domino commendamus.“ ASV, Proc. Consist. 149, fol. 628r/v.

⁵⁷ Zu ihm (1721–1775): GÜNTNER: *Leben der Chorherren* (Anm. 44), 32–39.

⁵⁸ Die Eidesleistung, bei der der Stiftskanoniker Georg Sebastian Dillner und der Domvikar Johann Michael Scherbauer als Zeugen fungierten, fand nach Ausweis der vom domkapitelchen Notar Johann Baptist Kleisl ausgefertigten Urkunde am 8. November 1759 statt. ASV, Proc. Consist. 140, fol. 622r–623v: *Forma juramenti professionis fidei* mit Beurkundung der Eidesleistung.

Bischofswahl am 27. April 1763, die zugunsten des 23jährigen Wettiner Prinzen Klemens Wenzeslaus von Sachsen⁵⁹ ausfiel, war Wolframsdorf neben dem Domdekan Recordin ein ernstzunehmender Kandidat „e gremio“ und nicht zu unterschätzender Gegner der wettinisch-wittelsbachischen Pläne. Doch fehlte es ihm an Unterstützung durch eine weltliche Macht, und auch im Kapitel selbst hatte er sich durch seinen „Hochmut“ manche Freundschaft verscherzt; zudem dürfte „seine Liebe zu einem guten Tropfen, dem er besonders abends zuzusprechen pflege“ – so der kur-bayerische Wahlgesandte –, die Erfolgsaussichten nicht gerade verbessert haben⁶⁰. Am 23. Januar 1764 übernahm Weihbischof Wolframsdorf die Coadministratio in spiritualibus für den minderjährigen und mehrfach bepfründeten Fürstbischof. Am 15. September 1766 verstarb er im Alter von 53 Jahren „nach einer 6tägigen Krankheit, so sich derselbe durch eine jüngsthin ... strapazierliche visitationsreis in der Pfalz [Oberpfalz] allem vermuth nach zugezogen“, in Regensburg und wurde vor der Mariahilfkapelle im Dom beigesetzt. Die Grabinschrift rühmt ihm das Pauluswort „forma gregis factus ex animo“ nach. Dies ist gewiss mehr als bloß panegyrische Floskel, denn Wolframsdorf hat sich nicht nur um die Seelsorge und Bistumsverwaltung große Verdienste erworben, sondern auch um die zu Universalerden eingesetzten karitativen Einrichtungen der Bischofsstadt (domkapitelisches Krankenhaus in der Ostengasse und Waisenhaus bei St. Salvator).

*Der Informativprozess des Weihbischofs Adam Ernst von Bernclau
zu Schönreuth*⁶¹

Dass sich die Weihbischofe der Frühen Neuzeit bevorzugt aus den Reihen jener Priester rekrutierten, die ihre wissenschaftliche Ausbildung und geistliche Formung in Rom erhalten hatten, steht zumindest für Regensburg außer Frage. Denn auf Wolframsdorf, der mehrere diesbezügliche Amtsvorgänger hatte, folgte mit Adam Ernst von Bernclau zu Schönreuth wiederum ein Germaniker. Geboren am 30. Oktober 1712 in Schönreuth bei Kemnath als Sohn des Johann Walter von Bernclau (auf Lemmershof bzw. Lemmershofen) und der Maria Katharina Pfreimbder von Bruck und gleichen Tags vom Pfarrer von Mockersdorf auf die Namen Adam Ernst Joseph Ignaz Thaddäus Sigismund getauft, besuchte er das Jesuitengymnasium in Amberg⁶² und studierte sodann von 1729 bis 1736 als Alumne des Deutschen Kollegs in Rom, wo er am 2. Mai 1735 unter Dispens vom Altersdefekt zum Priester geweiht⁶³ und im Sommer 1736 am Collegium Romanum zum Doktor der Philosophie und Theo-

⁵⁹ Zu Klemens Wenzeslaus, Herzog von Sachsen (1739–1812) – Fürstbischof von Regensburg (1763–1768), Freising (1763–1768) und Augsburg (1768–1812) sowie Erzbischof und Kurfürst von Trier (1768–1801) – siehe Erwin GATZ, in: DERS. (Hg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 388–391 – Zur kurzen Regensburger Amtszeit des Wettiners siehe HAUSBERGER: Geschichte (Anm. 3), II, 29–31.

⁶⁰ RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 59), 199.

⁶¹ ASV, Proc. Consist. 154, fol. 1r–11r. – Vgl. zu den folgenden Ausführungen: Karl HAUSBERGER, in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 4), 28; DERS.: Weihbischofe (Anm. 3), 66.

⁶² Dort empfing er am 7. September 1729 das Sakrament der Firmung.

⁶³ Die Tonsur erhielt er am 1. Februar 1730, die Ordines minores am 29. März 1730, die Subdiakonatsweihe am 24. September 1734, die Diakonatsweihe am 7. Januar 1735. ASV, Proc. Consist. 154, fol. 8v: Benennung der Weihedaten.

logie promoviert wurde⁶⁴. In seine Heimat zurückgekehrt, widmete sich der exzellent begabte und tieffromme Adelspross der Seelsorge, zunächst 1736/37 als Supernumerarier und Kooperator (unter anderem in Essing), sodann von 1738 bis 1754 als Pfarrer von Sallach und schließlich von 1754 bis 1764 als Pfarrer und Erzdechant von Cham. Seit 1754 als Konsistorialrat auch Mitarbeiter in der Bistumsverwaltung wurde von Bernclau kraft domkapitelscher Nomination vom 3. Juli 1755 am 23. April 1756 Domizellar und am 30. Juli 1762 Vollkanoniker des Regensburger Domstifts. Mit Schreiben vom 12. Oktober 1766 denominierte ihn Fürstbischof Klemens Wenzeslaus zum Nachfolger Wolframsdorfs im Suffraganeat.

Die für den Informativprozess vom Wiener Nuntius Vitaliano Borromeo auf den 21. November 1766 vorgeladenen zwei Zeugen – Andreas Avellinus Gobel, Prokurator des Hauses St. Kajetan in Wien, 45 Jahre, und Friedrich Freiherr von Neuenstein, „vigiliarum Batorianarum major Locumtenens“, 27 Jahre – hatten bereits Einsicht in alle Dokumente genommen, die die Herkunft, den Werdegang und die geistliche Laufbahn betrafen und bekräftigten lediglich, was die Atteste des Regensburger Domkapitels und Konsistoriums bezeugten. Den Regensburger Domherren galt von Bernclau als „confrater meritissimus“, den Mitgliedern des Geistlichen Rates als „vir dignissimus“⁶⁵. Dementsprechend bezeichnete ihn auch Nuntius Borromeo nach Erhalt der Unterlagen zur *Professio fidei*, die Bernclau gleich Wolframsdorf in die Hände des Domdekans von Recordin ablegte, als „dignissimum“ für das ihm zugedachte Amt, als er die Prozessakten am 24. November 1766 nach Rom expedieren ließ.

Bereits vier Wochen später, im Konsistorium vom 22. Dezember, erhielt Adam Ernst von Bernclau das Titularbistum Abila verliehen und wurde zum Weihbischof in Regensburg bestellt. Am 22. Februar 1767 empfing er im Freisinger Dom durch Fürstbischof Klemens Wenzeslaus unter Assistenz des Augsburger Weihbischofs Franz Xaver Freiherrn Adelman von Adelmansfelden und des Passauer Suffragans Joseph Adam Grafen von Arco die Bischofsweihe. Mit seiner Wahl zum Domdekan am 2. August 1771 übernahm er im Auftrag des neuen Fürstbischofs Anton Ignaz Reichsgrafen Fugger-Glött von Kirchberg und Weißenhorn⁶⁶ zugleich die Präsidentschaft im hochfürstlichen Hof- und Kammerrat. Er bekleidete somit in der Folgezeit nicht nur die Schlüsselposition in der Verwaltung des Bistums, sondern auch des Hochstifts. Daneben erwarb sich von Bernclau, der am 24. Juli 1779 starb und im Dom beim Mariahilfaltar beigesetzt wurde, besondere Verdienste um die historische Forschung: Anhand von Exzerpten aus heute teilweise nicht mehr erhaltenen Tauf-, Trauungs- und Sterbebüchern stellte er eine fünf Foliobände umfassende „*Matricula Nobilium*“ zusammen, die erstrangiges Material zur Genealogie des altbayerisch-oberpfälzischen Adels enthält. Sein gleichfalls ungedruckt gebliebener

⁶⁴ Nach Ausweis des von Francesco Piccolomini, dem Rektor des Deutschen Kollegs, am 1. August 1736 ausgestellten „*Attestatum studiorum, et Doctoratus*“ ging der Promotion eine öffentliche Disputation „*de Phisica, Metaphisica, de controversiis, de sac. Jure Canonico, et de universa Theologia*“ voraus, die Bernclau „*summa omnium Auditorum admiratione, et plausu omnino egregie*“ bestritten hat. ASV, Proc. Consist. 154, fol. 9r.

⁶⁵ ASV, Proc. Consist. 154, fol. 9v–10r: Zeugnisse des Konsistoriums und des Domkapitels vom 16. bzw. 29. Oktober 1766.

⁶⁶ Zu ihm: Johann GRUBER: Anton Ignaz von Fugger. Fürstbischof von Regensburg (1769–1787), in: BGBR 23/24 (1989), 404–412; Karl HAUSBERGER, in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 4), 134–136.

„Episcopatus Ratisbonensis in suis praesulibus, S. R. I. principibus, praepositis, decanis atque canonicis exhibitus“ stellt eine wertvolle, weithin zuverlässige Quelle für die Personalgeschichte des Regensburger Domstifts dar.

Resümee

Beim resümierenden Rückblick auf die hier vorgestellten fünf Informativprozesse drängt sich der Eindruck auf, dass die Zeugenvernehmung, die gemäß der „*Instructio particularis circa conficiendos processus inquisitionis*“ Urbans VIII. von 1627 den zentralen Bestandteil des Verfahrens ausmachen sollte, mehr und mehr zu einem Routinegeschäft von peripherer Bedeutung verkümmerte. Ausschlaggebend dafür war vermutlich weniger das standardisierte Frageschema, das für tiefergehende Erkundungen ohnehin kaum Raum bot, sondern wohl weit mehr die sich wider die Verfahrensordnung einbürgernde Gewohnheit, bei der Auswahl der Zeugen, deren Anzahl sich zudem im Laufe der Zeit auf die Mindestanforderung von zwei Personen reduzierte, den Promovenden oder dessen engste Vertraute mit einzubinden⁶⁷. Für die aus Italien stammenden Nuntien am Kaiserhof, die meist nur wenige Jahre in Wien amtierten und dann häufig zu Kurienkardinalen erkoren wurden, war diese Einbindung mangels Vertrautheit mit den ortskirchlichen Verhältnissen freilich schier unabdingbar. Somit beschränkt sich, wie vorausgehend deutlich wurde, der Quellenwert der Informativprozesse für Weihbischöfe, bei denen die Fragen zum Status der Kathedralkirche entfielen, hauptsächlich auf die Atteste der Prozessakten.

⁶⁷ Einen indirekten Beleg für den vermuteten Abusus liefert der für Wolframsdorfs Nachfolger Valentin Anton Freiherrn von Schneid im September 1779 durchgeführte Informativprozess (ASV, Proc. Cons. 177, fol. 210r–237v). Hierbei traten zunächst Johannes Michael Stubenrauch (Agent des kaiserlichen Hofrats, 50 Jahre) und Martin Ignaz von Molitor (kaiserlicher Rat und Registrator der Hofkanzlei, 53 Jahre) in den Zeugenstand. Als sich aber bei der Beantwortung der ersten Frage herausstellte, dass Molitor mit dem Promovenden blutsverwandt war, wurde „zur Vermeidung der Nichtigkeit“ als weiterer Zeuge Johann Michael Schmidt (Kanzlist der kaiserlichen Hof- und Reichskanzlei, 52 Jahre) geladen. – Zu Schneid: Johann GRÜBER: Valentin Anton Freiherr v. Schneid, Weihbischof in Regensburg (1779–1802), in: BGBR 37 (2003), 81–94.